

Finanzordnung Kraftsport Isartal e.V.

§ 1 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Der Verein führt seine Finanzen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

§ 2 Haushalt

- (1) Der Verein strebt zum Jahresende stets einen ausgeglichenen Haushalt an. Schulden sind priorisiert zu begleichen.
- (2) Als ausgeglichener Haushalt gilt, wenn die regelmäßigen Zahlungen, für die sich der Verein verpflichtet, für das kommende Kalenderjahr sichergestellt sind.

§ 3 Transparenz

- (1) Der Verein hält seine Finanzgeschäfte den Mitgliedern gegenüber transparent.
- (2) Satzungsgemäße/r Ansprechpartner/in für die Mitglieder ist der/die Schatzmeister/in und der/die Kassenprüfer/in.
- (3) Alle regelmäßigen Ausgaben und einmalige Ausgaben, welche während einer Vorstandssitzung beschlossen wurden und den Betrag von 500€ überschreiten, müssen den Mitgliedern eröffnet werden.

§ 4 Beiträge

- (1) Der jährliche Beitrag beträgt für alle Mitglieder 75,00€.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge können jährlich nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag kann durch einen Beschluss des Vorstands in Ausnahmefällen im Einzelfall gemindert oder gestrichen werden. Dafür kann von jedem Mitglied jederzeit ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Das Mitglied, dessen Antrag angenommen wurde, erklärt sich dazu bereit, dass alle Mitglieder des Vereins im Sinne der Transparenz über diesen Beschluss angemessen und zeitgemäß in Kenntnis gesetzt werden.
- (4) Die Beiträge sind jährlich jeweils bis zum 15. Februar des Jahres gegenüber dem Verein zu entrichten.
- (5) Bei einem Beitritt innerhalb des laufenden Kalenderjahres verringert sich der Mitgliedsbeitrag anteilig quartalsweise für das laufende Kalenderjahr.
- (6) Alternative Zahlungsmodalitäten, wie z.B. quartalsweise Zahlung oder Barzahlung können durch den/die Schatzmeister/in im Rahmen der Verhältnismäßigkeit festgelegt werden.

- (7) Die Gebühren für die Rücknahme von rechtmäßig durch den Verein erhobenen Lastschriften trägt das Mitglied.

§ 5 Kostenübernahme

- (1) Bei ausgeglichenem Haushalt werden auf Beschluss der Vorstandschaft weitere Kosten erstattet, wenn sie der satzungsgemäßen Förderung des Sports dienen. Die Priorität liegt hierbei auf der Erstattung der Kosten für das elektronische Startbuch, der jährlichen Startlizenz des BVDK und den Erwerb von Kampfrichterlizenzen. Weitere Erstattungsmöglichkeiten (z.B. Wettkampfgebühren, etc.) werden von der Vorstandschaft geprüft und beschlossen.
Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind den Mitgliedern angemessen und zeitgemäß mitzuteilen.
- (2) Beschluss der Mitgliederversammlung 2024:
- a. Fahrtkostenübernahme für:
 - Wettkämpfe, auf denen der Verein pflichtweise Kampfrichter/innen und/oder Helfer/innen stellen muss
 - Wettkämpfe, die der Erfüllung der Mindestanforderungen für eine Kampfrichter-Lizenzverlängerung, oder -erweiterung dienen.
 - Lehrgänge zur Lizenzverlängerung, oder -erweiterung
 - b. Keine Fahrtkostenübernahme für Deutsche Meisterschaften oder verbandsfreie Wettkämpfe.
 - c. Fahrtkostenübernahme von 30cent pro begonnenem Kilometer für die *einfache* Strecke. Für die Berechnung dient als Grundlage die kürzeste Strecke auf „Google Maps“. Wenn möglich Fahrgemeinschaften bilden.
 - d. Der Verein übernimmt monatlich 50€ des Mietpreises für den ansonsten kostenfrei für Vereinsmitglieder nutzbaren Trainingsraum im Untergeschoss des „Siam Gym“ (Förchenholzstraße 21, 83646 Bad Tölz).
- (3) Einzelne Gebühren (z.B. Wettkampfgebühren, Reisekosten, etc.) können durch einen Beschluss des Vorstands in Ausnahmefällen im Einzelfall vollständig oder teilweise durch den Verein übernommen werden. Dafür kann von jedem Mitglied jederzeit ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Das Mitglied, dessen Antrag angenommen wurde, erklärt sich dazu bereit, dass alle Mitglieder des Vereins im Sinne der Transparenz über diesen Beschluss angemessen und zeitgemäß in Kenntnis gesetzt werden.
- (4) Schüler/innen, Auszubildenden und Studierenden wird nach entsprechendem Nachweis eine teilweise Kostenübernahme von 50% des Startbeitrags einer Deutschen Meisterschaft durch den Verein gewährt.
- (5) Gemäß der satzungsgemäßen Förderung des Sports und der Teilnahme an Wettkämpfen, werden die Kosten der jährlichen Startlizenz des BVDK für jedes Mitglied, das im selben Jahr an Wettkämpfen teilnimmt, vollständig vom Verein übernommen.

- (6) Bei selbstverschuldeter Nicht-Teilnahme, positivem Dopingbefund oder Disqualifikation wegen unsportlichen Verhaltens muss das Mitglied die dem Verein entstandenen Kosten erstatten.

§ 6 Vereinswechsel

- (1) Bei der Übertragung des Startrechts zu einem anderen Verein mit Übernahme des Startbuches sind von dem/r ausscheidenden Athleten/in oder dem neuen Verein die Kosten für das Startbuch an den Verein zu erstatten.
Dies gilt nicht, wenn der/die Athlet/in das Startbuch selbst bezahlt hat.
- (2) Bei der Übernahme der Startlizenz für das laufende Kalenderjahr zu einem anderen Verein sind von dem/der ausscheidenden Athleten/in oder dem neuen Verein die anteiligen Kosten für die Startlizenz an den Verein zu erstatten.
Dies gilt nicht, wenn der/die Athlet/in die Startlizenz selbst bezahlt hat.

§ 7 Zinslose Kredite

- (1) Der Verein kann von Mitgliedern zinslose Kredite aufnehmen, die Formalitäten sind schriftlich festzuhalten.
- (2) Mitglieder, welche dem Verein einen zinslosen Kredit anbieten, dürfen nicht bevorteilt werden.

Ende der Finanzordnung bei §7

Fassung nach der Mitgliederversammlung am 30.01.2024